



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Hausordnung

der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 24.04.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2023	01.05.2023	24.04.2023	1 - 8	ZV 05/06

Auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 5 und § 12 Nr. 2, § 16 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Außenanlagen und Grundstücke der EVHN einschließlich der Außenstandorte und Anmietungen.
- (2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebes näher auszugestalten sowie die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Betreten des Geländes der Hochschule an den Standorten gemäß Abs. 1 sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Der Präsident/die Präsidentin übt das Hausrecht in den Räumen der EVHN aus (§ 14 Abs. 5 GO EVHN)
- (2) Das Hausrecht wird im Fall, dass der Präsident/ die Präsidentin es nicht selbst ausüben kann an den Kanzler/die Kanzlerin delegiert. Weiterhin kann es an folgende Personen delegiert werden:
 - den Vertreter/die Vertreterin des Kanzlers/der Kanzlerin bzw. die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen
 - die Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterinnen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien
 - die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfungen genutzt werden
 - die Haustechniker
 - für den Einzelfall beauftragte Hochschulmitglieder (z.B. Hochschulveranstaltungen)
- (3) Sind sich Hausrechtsbeauftragte nicht einig, wie das Hausrecht ausgeübt werden soll, entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude und der Einrichtungen (Bibliothek, IT- Raum usw.) in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden vom Präsidenten/von der Präsidentin in Abstimmung mit dem Kanzler/der Kanzlerin festgelegt.
- (2) Allgemein zu nutzende Einrichtungen (Bibliothek) unterliegen gesonderten Öffnungszeiten, die durch Aushang an den Türen der Einrichtung und im Intranet bekannt gemacht werden.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten können Räume für Lehrveranstaltungen genutzt werden. Bei derartigen Veranstaltungen sind die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen in das Haus einzulassen, danach ist das Haus zu schließen. Der Veranstalter sorgt nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden, das Licht im Hause gelöscht und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird.
- (4) Sämtliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei Betreten von verschlossenen Gebäuden oder Räumen stets - insbesondere nach Dienstende - verschlossen vorgefundene Eingangs- und Verbindungstüren in Fluren etc. wieder abzuschließen.

- (5) Werden zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Schlüssel bzw. Transponder an Benutzer und Benutzerinnen ausgegeben, so hat der Schlüsselinhaber/ die Schlüsselinhaberin für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.
- (6) Hausrechtsbeauftragte sowie der Schließdienst können bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Räumen der EVHN angetroffen werden, den Namen feststellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes auffordern. Besondere Vorkommnisse werden entsprechend dokumentiert und der Kanzler/die Kanzlerin darüber informiert.

§ 4

Nutzung der Gebäude und Räume

- (1) Die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten ist bestimmt für den Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsbetrieb, die Aufgaben der Organe und der Verwaltung der Hochschule
- (2) Die Nutzung von Räumen der EVHN für Veranstaltungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten muss genehmigt werden. Solche Veranstaltungen können nur unter der Leitung von Dozierenden oder Mietern stattfinden, die auch die Verantwortung für das Öffnen und Schließen der Türen und Fenster sowie der Regulierung der Heizung und der Beleuchtung übernehmen. Es muss gewährleistet sein, dass die Räume zur nächsten Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- (3) Jede Art der Benutzung von Räumen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bedarf der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin oder einer beauftragten Person.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregelungen

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt. Auf die Grundordnung der Hochschule wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Die Einrichtungen, insbesondere Räume und Möbel, sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es üblicherweise verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung bleibt der Regress vorbehalten.
- (3) Von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule an den Arbeitsplatz mitgebrachte private elektrische Geräte insbesondere Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, Radiogeräte sind grundsätzlich nicht erlaubt. Genehmigte Geräte sind von der Haustechnik im Rahmen des Arbeitsschutzes zur Wahrung der Brandschutzregelungen zu überprüfen. Erfüllen die Geräte die Prüfanfordernisse nicht, so sind sie zu entfernen.
- (4) Den Anweisungen der in § 2 genannten Personen ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufgabenbereichs Folge zu leisten.
- (5) Schäden sind unverzüglich unter zentrale@evhn.de bzw. infopunkt@evhn.de anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen. Gebäudeschäden und Mängel sind unverzüglich dem Kanzler / der Kanzlerin zu melden.
- (6) Mit allen Ressourcen wie Energie, Wasser und Materialien ist sparsam umzugehen.

- (7) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitest gehender Reststoffverwertung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist nicht gestattet.
- (8) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie ggf. der Schränke und Schreibtische in Studierenden überlassenen Räumen sind die jeweiligen Nutzer / Nutzerinnen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster und das Regulieren der Heizung beim Verlassen der Räume. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Verluste sind unmittelbar bei der Haustechnik zu melden.

§ 6

Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Benutzung der Gebäudeflächen über den Lehr - und Verwaltungsbetrieb hinaus dienen zum kurzfristigen Verweilen und zur Erholung.
- (2) Die Sicherheit und Ordnung wird insbesondere bei folgenden Handlungen gestört:
 - Lärmbelästigungen, die vermeidbar sind
 - das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, Hoverboards, Waveboards, etc.
 - das Benutzen motorisierter Kleinfahrzeuge wie Roller, Motorräder, u.ä.
 - Verunreinigungen jeder Art
 - das Darbieten und Abspielen von Musik
 - das Betteln und Hausieren
 - das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
 - das Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten o.ä..
- (3) Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Natur und des Erhalts eines ansprechenden Erscheinungsbildes der Anlagen der EVHN sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.
- (4) Die Nutzung der Innen- und Außenflächen für Veranstaltungen jeder Art also für jedes zeitliche begrenzte und geplante Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt oder zu der eine bestimmten Zahl von Menschen eingeladen ist, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten /der Präsidentin bzw. des Kanzlers/der Kanzlerin oder einer von ihnen beauftragten Person.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist es jedem untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

§ 7

Verzehr von Speisen und Getränken, Abfälle, Alkohol und Drogen

- (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Hochschule kann bei besonderen Veranstaltungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Genuss von psychoaktiven Drogen und anderen berauschenden Mitteln ist untersagt.
- (3) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.

§ 8

Rauchverbot

Das Rauchen ist in Lehr- und Verwaltungsräumen aller Art sowie auf Fluren grundsätzlich untersagt. Die Hochschule kann besondere Raucherzonen ausweisen und bei besonderen Veranstaltungen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Tiere

Das Mitbringen und Halten von Tieren ist nicht gestattet; hiervon ausgenommen sind ausgebildete Assistenztiere (bspw. Blinden-, Assistenz- und Diabeteshunde) im Einsatz, die Menschen mit Beeinträchtigung begleiten. Die Hochschule kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. wenn die Tiere (z.B. „Therapiehunde“) im Rahmen von Lehrveranstaltungen eingesetzt werden. Die Genehmigung ist vorab beim Kanzler / bei der Kanzlerin bzw. seiner Vertretung / ihrer Vertretung einzuholen. Die Zustimmung wird befristet und widerruflich erteilt. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Tiere frei von ansteckenden Krankheiten, geimpft und haftpflichtversichert sind. Geeignete Nachweise sind vorzulegen (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Impfbuch). Für Schäden oder Verschmutzungen, die durch zugelassene mitgebrachte Tiere verursacht werden, haftet der Besitzer / die Besitzerin. Bei durch die zugelassenen Tiere verursachte oder ausgelöste Störungen sind die Tiere unverzüglich aus der EVHN zu entfernen. Das gilt auch, wenn Hochschulangehörige durch die Tiere gestört, bedroht oder gesundheitlich beeinträchtigt werden. Es gilt eine Anleinplicht, ggf. kann das Tragen eines Maulkorbs oder anderer geeigneter Schutzmaßnahmen zur Auflage gemacht werden.

§ 10

Fotografieren und Filmen

Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. einer beauftragten Person. Zusätzlich muss der Referent/die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit vorab und rechtzeitig informiert werden.

§ 11

Brandschutz, Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

- (1) Alle Benutzer/Benutzerinnen und Besucher/Besucherinnen der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können.
- (2) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten. Die Brandschutztüren, Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen (bspw. Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten) sind jederzeit frei und funktionsfähig zu halten.

§ 12

Parken

- (1) Die EVHN verfügt über keine eigenen Parkplätze für Kraftfahrzeuge. Die gesetzlichen Regelungen für das Parken im öffentlichen Raum sind von den Hochschulangehörigen zu beachten.
- (2) Die Stellfläche an der Rückseite der Cafeteria dient der Anlieferung und für Wartungs- und Reparaturfahrzeuge.
- (3) Die Zufahrtswege zum Hochschulgelände und besonders die Gebäudeeingänge zählen zu den Rettungswegen für die Feuerwehr; hier darf nicht geparkt werden.
- (4) Widerrechtlich und verkehrswidrig parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden. FahrerIn/Fahrer und/oder HalterIn/Halter sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.
- (5) Für die Fahrräder von Mitarbeitenden gibt es eine Abstellgelegenheit an der Rückseite der Cafeteria sowie im Innenhof. Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 13

Schlüssel und Transponder / Schlüssel- bzw. Transponderverwaltung

- (1) Die Schlüssel und Transponder werden von der Haustechnik verwaltet.
- (2) Über die Zugangsberechtigung in den Abteilungen entscheidet der Kanzler/die Kanzlerin gemäß der aktuellen Regelung (Schließberechtigung).
- (3) Verlorengangene Schlüssel müssen bei der Haustechnik bzw. im Infopunkt umgehend gemeldet werden.

§ 14

Genehmigungspflichtige Betätigung, Werbung und Warenvertrieb

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu nicht kommerziellen dienstlichen Zwecken muss durch die Mitarbeitenden des Infopunktes genehmigt werden. Aushänge ohne Genehmigungsvermerk und Datum werden entfernt.
- (2) Studierenden der Hochschule ist es nach Genehmigung gestattet, an den dafür vorgesehenen Ständern, Anschlagtafeln und freigegebenen Wandteilen Anschläge und Wandzeitungen anzubringen. Der /die für den Inhalt Verantwortliche und das Datum des Aushangs müssen auf dem Kommunikationsmedium deutlich zu erkennen sein.
- (3) Werbung und Warenvertrieb Dritter ist grundsätzlich entgeltpflichtig und bedarf der Genehmigung durch den Kanzler.
- (4) Sofern bestimmten Studierenden oder Gruppen von Studierenden im Sinne von Abs. 1 Ständer und Anschlagtafeln zur Verfügung stehen, dürfen dort nur mit deren Einverständnis Anschläge angebracht werden.
- (5) Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge und Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung von den für die Veranstaltung Verantwortlichen zu entfernen.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin oder eine von ihm beauftragte Person haften nicht für Aushänge. Anschläge und Wandzeitungen, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 angebracht werden, können entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung

sind von den Verursachern zu tragen. Der Kanzler/die Kanzlerin bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person ist berechtigt, Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.

- (7) Das Sammeln von Spenden und das Aufstellen und von Informationsständen im Innen- wie im Außenbereich der Hochschule bedarf der Zustimmung des Kanzlers/der Kanzlerin bzw. einer beauftragten Person.
- (8) Für das „Umsonst-Regal“ im STAU-Raum und dessen Inhalt ist die Studierendenvertretung verantwortlich. Es gilt die Ordnung vom 22.12.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

§ 15

Fundsachen

Fundsachen sind im Infopunkt abzugeben. Nach 6 Monaten werden sie dem Fundbüro der Stadt Nürnberg (Schlüssel, Wertgegenstände) übergeben, entsorgt oder der studentischen Initiative des „Umsonst-Regal“ zur unentgeltlichen Weitergabe zur Verfügung gestellt.

§ 16

Folgen von Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Der Inhaber/die Inhaberin des Hausrechtes hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Ordnung einen vorläufigen Raumverweis oder ein vorläufiges Benutzungsverbot zu verfügen, bis die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegen hat.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung trifft der/die jeweilige Hausrechtsinhaber/ Hausrechtsinhaberin die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebotenen Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb an der EVHN auf- tretende rechtswidrige und schuldhaftige Handlungen, die den Verdacht einer Straftat begründen, sind mit Sachverhaltsdarstellung an den Präsidenten/der Präsidentin und den Kanzler/der Kanzlerin zu melden; diese entscheiden über die Einschaltung der bzw. Weiterleitung des Vorganges an die zuständigen Behörden.
- (4) Die EVHN behält sich rechtliche Schritte, insbesondere bei Eintritt eines Schadens, gegenüber dem Verursacher/der Verursacherin vor.

§ 17

Verhalten im Notfall

Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon unter den Notfallruffnummern die erforderliche Hilfe eigenständig anzufordern.

- (0) 112 Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
- (0) 110 Polizei

Die Brandschutzordnung und der Notfallplan der EVHN sind zu beachten. Das Sekretariat des Präsidiums bzw. der Infopunkt sind umgehend zu informieren.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19. April 2023.

Diese Satzung wurde am 24. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. April 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 24. April 2023.

Nürnberg, 24. April 2023



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-